

Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)

Änderung vom 14. Oktober 2010¹

GS 37.0345

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Januar 1981² über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Buchstaben g und g^{bis}

³ Die Verwaltungskommission

g. bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundprämien und die Prämienzuschläge (kurz: Versicherungsprämien),

g^{bis}.legt die Brandschutzabgaben fest,

§ 31 Absatz 1 Buchstabe c

Aufgehoben.

§ 34a Brandschutzabgabe

¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie für die Gebäudeversicherung eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen Brandschutz (kurz: Brandschutzabgabe).

² Die Brandschutzabgabe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

§ 35 Absätze 2 und 3

² Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die wesentliche Gefahrerhöhung nicht angezeigt, fordert die BGV die entgangenen Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben nach.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 16. Dezember 2011.

² GS 27.690, SGS 350

³ Bei Gefahrenverminderung sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe von dem Zeitpunkt an zu berichtigen, da die Eigentümerin oder der Eigentümer der BGV die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 36 Verjährung

Der BGV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben können höchstens für das laufende Jahr und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

§ 37 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe werden jährlich erhoben. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden sie voll berechnet.

³ Im Schadenfall sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe für das laufende Jahr voll geschuldet.

§ 38 Haftung

¹ Die Erwerberin oder der Erwerber und die Veräussererin oder der Veräusserer eines Gebäudes oder Grundstückes haften der BGV solidarisch für noch ausstehende Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben.

² Für die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben sowie für die Schätzungskosten besteht ohne Eintragung in das Grundbuch das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 148 des Gesetzes vom 16. November 2006¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

³ Die Versicherungsprämien-, die Brandschutzabgaben- und die Schätzungskostenrechnung sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 39 Absatz 1 Satz 2

¹ ... Bei teilweisem Ausschluss ist die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe voll zu entrichten.

§ 49 Absatz 5 Satz 2

⁵ ... Für diese Zeit hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe uneingeschränkt zu entrichten.

¹ GS 36.153, SGS 211

II.

Das Gesetz vom 16. November 2006¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 148 Buchstabe e

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- e. die Versicherungsprämien, die Brandschutzabgaben und die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981² über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 14. Oktober 2010

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 36.153, SGS 211
² GS 27.690, SGS 350